

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

BSU/IB5

Bauprüfabteilung Hafen
HPA1132-6

Telefon 040 - 4 28 47 - 3979
Telefax 040 - 4 28 47 - 3028

Ansprechpartner
Herr Hans-Werner Kotzur

E-Mail
Hans-Werner.Kotzur@hpa.hamburg.de

Gz.: HPA1132 / 00074 / 2007

Datum 06.07.2007

Verfahren Bauaufsichtliche Belange zum Verfahren nach BlmSchG
Eingang/Beginn 27.03.2007

Grundstück
Belegenheit Moorburger Elbdeich 76
Baublock 716-016
Flurstück 02148 in der Gemarkung: Moorburg

Errichtung und Betrieb des Kraftwerks Moorburg

STELLUNGNAHME ZUM VERFAHREN NACH DEM BlmSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der bauaufsichtlichen Belange ist das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig.

Planungsrechtliche Grundlagen

Grundlage der planungsrechtlichen Entscheidung ist bzw. sind

- das Hafententwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung
mit den Festsetzungen Hafennutzungsgebiet

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung/en wird/werden nach § 69 HBauO erteilt
 - 1.1. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Bei den Kohlebandbrücken 2 und 3 über die alte Süderelbe werden zwangsweise die Rettungsweglängen von der Mitte aus um jeweils 20 m nach jeder Seite überschritten, (Zeichn.507AS3512202)

- 1.2. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Bei der Kohlebandbrücke 5 zwischen Achse 4 und 6 wird die Rettungsweglänge aus der Mitte heraus um jeweils 7 m überschritten. (Zeichn. 507AS3512402)
- 1.3. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Zwischen Kohleübergabebauwerk und Achse 6 ist die Rettungsweglänge aus der Mitte heraus jeweils 40 m bis zum nächsten Treppenabgang. (Zeichn. 507AS3512501)
- 1.4. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Zwischen Achse 6 und Achse 12 ist die Rettungsweglänge aus der Mitte heraus jeweils 45 m bis zum nächsten Treppenabgang. (Zeichn. 507AS3512501)
- 1.5. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Zwischen Achse 12 und Achse 18 ist die Rettungsweglänge aus der Mitte heraus jeweils 45 m bis zum nächsten Treppenabgang. (Zeichn. 507AS3512501)
- 1.6. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Im Kohlekreislager Ebene 29.9 m sind umlaufend Bedienungsgänge, die in unterschiedlichen Abständen Ausgänge nach Draußen zu einem Steg haben. Der Bedienungsgang von Richtung Osten nach Westen analog spiegelbildlich im östlichen Bunker hat von Tür zu Tür eine Länge von ca. 105 m. (Zeichn. 507AS3513001)
- 1.7. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Im Kohlekreislager Ebene 29.9 m sind umlaufend Bedienungsgänge, die in unterschiedlichen Abständen Ausgänge nach Draußen zu einem Steg haben. Der Bedienungsgang von Richtung Westen nach Nord Ost analog spiegelbildlich im östlichen Bunker hat von Tür zu Tür eine Länge von ca. 100 m. (Zeichn. 507AS3513001)
- 1.8. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Im Kohlekreislager Ebene 29.9 m sind umlaufend Bedienungsgänge, die in unterschiedlichen Abständen Ausgänge nach Draußen zu einem Steg haben. Der Bedienungsgang von Richtung Nord Ost nach Ost analog spiegelbildlich im östlichen Bunker hat von Tür zu Tür eine Länge von ca. 75 m. (Zeichn. 507AS3513001)
- 1.9. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Im Kohlekreislager UG Kohlebandkanal 2 analog 1 beträgt die Rettungsweglänge vom Zentrum bis zum Kohlenübergabeturm in der Mitte ca. 75 m. (Zeichn. 507AS3513002)
- 1.10. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Im Kohlekreislager Ebene 45 m, Kohlebandbrücke 4 analog in beiden Behältern beträgt die Rettungsweglänge vom Zentrum bis zum Kohlenübergabeturm in der Mitte ca. 75 m. (Zeichn. 507AS3512301)
- 1.11. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Im Kohlekreislager (von der Mitte), Ebene +7.7 m bis + 26,5 m (Schienenkranz) verläuft eine Treppe analog in beiden Behältern. Die Rettungsweglänge vom Zentrum bis zum Kohlenübergabeturm in der Mitte zwischen beiden Behältern beträgt im ungünstigsten Fall, abhängig vom Standort des Kohlekratzers bis zu 130 m. (Zeichn. 507AS3513002)

- 1.12. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Im Dampferzeugergebäude Kellergeschoß in Block A ist eine Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge um bis zu 15 m möglich. (Zeichn. 507AS3521001) Dies gilt auch zum Teil für die übrigen Geschosse. (Zeichn.507AS1002 - 1007)
- 1.13. Nach § 31 i.V.m. § 33 Abs. 2 HBauO müssen nach 35 m Ausgänge erreichbar sein. Im Kohlekreislager Ebene ca. 36 m sind in beiden Lagerbehältern von der Mitte Kranzugang je ein seitlicher Steg nach Draußen. Die Entfernung zum Kohlenübergabeturm 2 beträgt ca. 65 m. (Zeichn. 507AS3513002)
- 1.14. Im Kabelkanal Block A + B, in diesem Fall gut begehbar, sind die Abschnitte aus umgebungsbautechnischen Gründen nicht in gleiche Abstände eingeteilt. Dadurch ergeben sich Abstände zwischen den T 90 Abtrennungen von 75 m, 85 m, 89 m und 83 m. Die 70 HBauO m. verlieren sich auf der Anlage. Überschreitungen bis zu 10 m in einer Richtung sind möglich. (Zeichn. 507AS3546001 und 6002)
- 1.15. für Kabelkanal allgemein. Der Kabelkanal hat in unterschiedlichen von den Baulichkeiten abhängigen F 90 Abtrennungen. Einer der Brand- Rauchabschnitte ist 92 m lang. (Zeichn. 507AS3546201)
- 1.16. Die Länge des Fluchttunnels aus dem Gipskreislager beträgt 51,6 m bis zum nächsten Treppenhaus. (Zeichn. 507AS4354001)
- 1.17. Die Rettungsweglänge über die Gipsbandbrücke im Bereich Gipskreislager hat eine Länge von ca. 65 m bis zum Gipsabnahmetrichter auf +7,5 m NN (Zeichn.507AS3555101 und 5102)
- 1.18. Das sog. Gipskaiband ist eine eingebaute Förderanlage von 165 m Länge. Es gibt 3 Treppen. der längste Abstand beträgt 89 m (>70 m). (Zeichn. 507AS3555301 und 5302)
- 1.19. von den Festsetzungen des § 28 Abs. 2 HBauO für den Verzicht auf Brandwände nach 40 m. Das Kellergeschoß des Dampferzeugergebäudes hat an den entferntesten Abständen eine Ausdehnung von 67 m x 63 m an einigen Stellen. (Zeichn. 507AS3521001) Das Gleiche trifft auch überwiegend auf die anderen Geschosse zu. (Zeichn. für Block A 507AS3521001-1014 und für Block B 507AS3521201-1214)
- 1.20. In den Kohlekreislagern, Durchmesser innen ca. 113 m sind aus organisatorischen Gründen keine Brandwände vorgesehen, sie würden auch das System unbrauchbar machen. (Zeichn. 507AS3513001 und 3002)
- 1.21. wie vor hier Filtergebäude, Die Filtergebäude sind je 60,90 m lang ohne Brandwand. (Zeichn. 507AS1201 - 1206).
- 1.22. Verzicht auf Brandwand nach 40 m. Das REA Gebäude ist ca. 58 m lang. (Zeichn. 507AS3533101 und 3106)
- 1.23. Die Maschinenhäuser A/B OUMA sind 185,5 m lang und 50,80 m breit, ohne eine brandschutztechnische Abtrennung. Hier sind die Turbinen, Behälter, Aggregate, Pumpen etc. untergebracht. Ansonsten viel freier Raum. (Zeichn. MOOR-0821-835-UMA-EC)
- 1.24. Das Gipskreislager hat einen Durchmesser von 69 m. Zwangsweise muss auch hier auf eine Brandwand nach 40 verzichtet werden. (Zeichn. 507AS4354001 und 4002)

- 1.25. Das Wasseraufbereitungs- und Laborgebäude hat das Ausmaß von 65,26 m x 48,8 m. Im Keller, EG, 1. und 2. OG fehlen die nach HBauO vorgegebenen Brandwände nach 40 m. (Zeichnung 507AS3561001 - 1007)
- 1.26. Ein Teil des Werkstatt und Lagergebäudes ist 22,5 m breit und ca. 77 m lang, ein anderer Teil 30 m breit und 62 m lang ohne Brandwand nach 40 m in Längsrichtung. Eine Brandwand trennt die beiden Abschnitte. Das Gebäude ist in 3 Abschnitte den Anforderungen nach aufgeteilt. (Zeichn. 507AS3571001 - 1004)
- 1.27. von den Festsetzungen des § 29 Abs. 4 HBauO für die Öffnungen in den Decken des Dampferzeugers Block A und Block B, zum Teil größeren Ausmaßes über teilweise mehrere Geschosse. (Zeichn. 507AS1002 - 1014)
- 1.28. Die Decken des Filtergebäudes sind unterbrochen im Bereich der Filter. (Zeichn. 507AS3521201 - 1205)
- 1.29. Im Maschinenhaus sind im Bereich der Turbinen und Speisewasserpumpen, die aufgrund ihrer Dimensionen z. t. über mehrere Geschosse gehen Öffnungen in den Decken. Außerdem gibt es noch je 4 Montageöffnungen. (Zeichn. MOOR-829-UMA-EC - 835)

2. WASSERRECHTLICHE BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN (§§ 15, 48, 49 HWaG):

Das gesamte Vorhaben liegt im wasserrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Gewässeraufsicht -HPA213- [im Folgenden -HPA213- genannt] als zuständiger Wasserbehörde.

Die geplanten Entnahme- und Auslassbauwerke werden im Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerkes im Bereich der Gewässerlinie realisiert.

Im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes werden die baulichen Veränderungen, also auch die Entnahme- und Auslassbauwerke, in der Gewässerlinie im von der Antragstellerin gestellten Planverfahren nach den §§ 48, 49 HWaG erfasst werden. Das Verfahren wird von der Planfeststellungsbehörde -BWA/ZR3- durchgeführt.

Daher bedarf es hier nicht einer Genehmigung der vorgenannten Bauwerke nach § 15 HWaG durch -HPA213-. In der beantragten Einleiterlaubnis ist also kein Hinweis auf eine Genehmigung nach § 15 HWaG erforderlich.

Zuständige Dienststelle: *Hamburg Port Authority*
Gewässeraufsicht -HPA213-
Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg
Ansprechpartner: Herr Hans-Peter Urmersbach
Fon: 0 40 - 4 28 47 - 31 34; Fax-Dw.: - 24 06
eMail: hans-peter.urmersbach@hpa.hamburg.de

Die Belange des Hochwasserschutzes werden im vorliegenden Antrag explizit ausgenommen und in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

HPA 3141 behält sich vor, im nachfolgenden Verfahren Auflagen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes zu formulieren.

Rechtswirksamkeitsvorbehalte

3. Die Genehmigung sollte erst erteilt werden, bzw. wird erst rechtswirksam, wenn
 - 3.1. die Baulasterklärung nach § 79 Absatz 1 HBauO über die Errichtung der Gebäude auf mehreren Grundstücken (§ 7 Absatz 1 HBauO) vorliegt.

Nebenbestimmungen zum Bescheid

Bitte fügen Sie die Anlage Nummer 1 dem Bescheid bei.

Gebühr

Gebühr nach Nr. 1-29 der Anlage 1 zur BauGebO
für die Abweichungen
nach § 69 HBauO 2900 Euro

Nach § 12 Abs. 2 GebG vermindern sich die Gebühren bei Ablehnung des Antrages um ein Viertel, bei Rücknahme um die Hälfte.

Hinweis

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der zugesandten Vorlagen.

Um Übersendung einer Kopie des Bescheides wird gebeten.

Hans-Werner Kotzur

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Zuständige Stelle für die Überwachung:

Hamburg Port Authority
Bauprüfabteilung Hafen

Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

Ausführungsbeginn

4. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
5. Die Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise oder Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 72a Abs. 3 HBauO).

Durchführung

6. Wechselt die Bauleiterin oder der Bauleiter während der Bauausführung, so hat die Bauherrin oder der Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 54 Abs. 2 HBauO).

Folgeeinrichtungen

7. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
 - 7.1. nach § 48 Abs. 1 HBauO 38 Fahrradplätze
8. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
 - 8.1. Aufgrund des offensichtlichen Missverhältnisses zur Zahl der Beschäftigten wird die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 48 Abs. 1 HBauO auf 105 Stellplätze reduziert:
95 Stellplätze für die 255 Beschäftigten
10 Stellplätze für den Besucherverkehr

Nutzungsbeginn

9. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen

10. Im 1. und 2. Obergeschoß des Sozialgebäudes sind die Räume Repro und Teeküche mit Türen zu den Fluren zu versehen.